



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

KOPIE

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen B3-1512-30-106	Bearbeiterin Frau Merkel	München 24.11.2020
	Telefon / - Fax 089 2192-4435 / -14435	Zimmer KL1-340	E-Mail Ute.Merkel@stmi.bayern.de

**Kommunale Auftragsvergaben;
Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu kommunalen Auftragsvergaben während der COVID19-Pandemie weisen wir
auf folgende aktuelle Entwicklungen hin:

1. Verkürzung der Angebotsfristen

Um investive Maßnahmen der öffentlichen Hand zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der COVID19-Pandemie zu beschleunigen, wurde die Verkürzung der Fristen für die Einreichung der Angebote und Teilnahmeanträge für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträgen des Bundes und staatlicher Vergabestellen erleichtert. Diese Erleichterungen sollen auch für kommunale Auftragsvergaben gelten.

Auch für die Vergabe von kommunalen Aufträgen gilt somit **befristet bis zum 31.12.2021** Folgendes:

- Mindestangebotsfrist nach § 10 Abs. 1 Satz 1 VOB/A für Bauaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte

Abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 VOB/A kann im Einzelfall auch eine Angebotsfrist vorgesehen werden, die weniger als zehn Kalendertage beträgt. Die Angebotsfristen müssen – abhängig von Art und Umfang der zu vergebenden Leistung - ausreichend bemessen werden. Eine Verkürzung kommt daher nur in Betracht, wenn die Erarbeitung des Angebotes in einem zeitlich entsprechend begrenzten Rahmen tatsächlich möglich ist.

- Teilnahme- und Angebotsfristen für Aufträge ab Erreichen der EU-Schwellenwerte

Angesichts der drohenden konjunkturellen Lage ist von der Dringlichkeit investiver Maßnahmen der öffentlichen Hand auszugehen. Daher kann bei der Berechnung von Teilnahme- und Angebotsfristen für die jeweiligen Vergabeverfahren in der Regel von den Verkürzungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, die das Vergaberecht bei hinreichend begründeter Dringlichkeit vorsieht. Die Fristen müssen im Einzelfall ausreichend bemessen werden.

Bei der auf den Einzelfall bezogenen Bewertung ist vorübergehend ein weniger strenger Maßstab an die Begründung der Dringlichkeit anzulegen. In die Vergabevermerke ist ein Hinweis auf die Dringlichkeit und die Auskömmlichkeit der festgesetzten Fristen aufzunehmen.

2. Erleichterungen für das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb

Ungeachtet der Ziffer 1 dieses Schreibens muss bei Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb wegen Dringlichkeit im Einzelfall weiter die engere Voraussetzung des § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV (äußerst dringliche, zwingende

Gründe) erfüllt sein. Dazu weisen wir auf das Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 19.03.2020 hin, das auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ verfügbar ist. Dort wird die Feststellung getroffen, dass Angebote im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb formlos und ohne die Beachtung konkreter Fristvorgaben eingeholt werden können. Dies wurde inzwischen durch eine Änderung der VgV und der SektVO im Rahmen der Änderung des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen und anderer Gesetze konkretisiert.

Aus dem Artikel 4 dieses Änderungsgesetzes ergibt sich Folgendes:

- § 17 Abs. 6 VgV wird dahingehend geändert, dass die Mindestfrist von 30 Tagen für den Eingang der Erstantgebote nur für solche Verhandlungsverfahren gilt, denen ein Teilnahmewettbewerb vorgeschaltet ist.
- In einem neuen § 17 Abs. 15 VgV wird klargestellt, dass der öffentliche Auftraggeber in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV (äußerst dringliche, zwingende Gründe) von folgenden Verpflichtungen befreit ist:
 - Durchführung einer elektronischen Kommunikation nach den §§ 9 bis 13, § 53 Abs. 1 VgV;
 - Anforderungen an die Aufbewahrung und Öffnung von Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträgen und Angeboten nach den §§ 54 und 55 VgV.

Durch eine Ergänzung des § 9 SektVO in Artikel 6 des Änderungsgesetzes wird auch für Sektorenaufträge bestimmt, dass in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb nach § 13 Abs. 2 Nr. 4 SektVO (äußerst dringliche, zwingende Gründe) eine elektronische Kommunikation nicht erforderlich ist.

Die Änderungen von VgV und SektVO wurden am 18.11.2020 im Bundesgesetzblatt verkündet und sind am 19.11.2020 in Kraft getreten.

Wir bitten die Kreisverwaltungsbehörden, die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Zweckverbände zu informieren.

Dieses Schreiben ist auch im Internet unter www.vergabeinfo.bayern.de unter dem Link „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Hofmann
Ministerialrat